

## Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Nachrücken in den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) - **Seite 5**
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse Gemarkung Rossau **Seite 5**
- Bekanntmachung über die Nachschätzung Gemarkung Dequede **Seite 5**
- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 21. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) **Seite 6**
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Königsmark - **Seite 7**
- Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes "Seege/Aland" **Seite 8**
- Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 8 "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel" **Seite 8**

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2014 – 2019

#### - Nachrücken in den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) -

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA ist Herr Hagen Portele zum 31.12.2017 aus dem Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) ausgeschieden.

Als nächst festgestellte Bewerberin auf der Liste der Partei DIE LINKE rückt nach dem Wahlergebnis vom 25.05.2014 Frau Carmen Krüger gemäß § 42 Abs. 4 KVG LSA i.V.m.

§ 47 Abs. 4 KWG LSA in den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) nach. Frau Krüger hat die Annahme abgelehnt. Sie scheidet somit als nächst festgestellte Bewerberin aus.

Nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahl rückt Frau Susann Müller als nächst festgestellte Bewerberin nach und der freie Sitz geht an sie über.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken der nächst festgestellten Bewerberin, Frau Susann Müller, in den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark), hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Detlef Kränzel  
Gemeindewahlleiter



## Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der (den) Gemarkung(en)

Rossau, Fluren 1 bis 8 und 10

werden in der Zeit vom 26.03.2018 bis 25.04.2018 in den Diensträumen des Finanzamtes Salzwedel offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

26.03., 09.04., 16.04. und 23.04.2018

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 25.05.2018 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

06.03.2018   
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes


## Bekanntmachung über die Nachschätzung (§11 BodSchätzD)

In der Gemarkung Dequede wird im Jahr 2018 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

22.02.2018   
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

## Allgemeinverfügung

### zur Durchführung des 21. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. 11. 2014 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird die Durchführung des 21. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt in der Zeit vom 10.05. bis 13.05.2018 das 21. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentliche Veranstaltung durch.
- Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß § 60b, 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
- Mit der Organisation und Durchführung ist das Schaustellerunternehmen Lothar Welte mit seinen Vertragspartnern als Ausrichter beauftragt worden.
- Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:  
Großer Markt - Bühne  
Parkplatz Lindenstraße - Schausteller  
befestigter Marktplatz Lindenstraße - Schausteller  
Parkplatz Wasserstraße - Schausteller  
Parkplatz Gymnasium - Schausteller (Fahrzeuge und Wohnwagen)  
Breite Straße von der Bismarcker Straße bis Einmündung Poststraße - Händler  
Kleiner Markt - Themenfläche  
Wasserstraße von Ecke Kirchstraße bis Kleiner Markt  
Kirchstraße von der Breiten Straße bis Einmündung Naumannstraße - Händler  
Parkplatz am Giebel und neben der Stadtpassage - Schausteller  
August-Hilliges-Platz - Bühne
- Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:  
Großer Markt - Dienstag, den 08.05.2018 um 06:00 Uhr  
Parkplatz Lindenstraße - Sonntag, den 06.05.2018 um 18:00 Uhr  
befestigter Marktplatz Lindenstraße - Sonntag, den 06.05.2018 um 18:00 Uhr  
Parkplatz Wasserstraße - Sonntag, den 06.05.2018 um 18:00 Uhr  
Parkplatz Gymnasium - Sonntag, den 06.05.2018 um 18:00 Uhr  
Breite Straße - Mittwoch, den 09.05.2018 um 18:00 Uhr  
Kleiner Markt - Dienstag, den 08.05.2018 um 06:00 Uhr  
Wasserstraße - Dienstag, den 08.05.2018 um 18:00 Uhr  
Kirchstraße - Mittwoch, den 09.05.2018 um 18:00 Uhr  
Parkplatz am Giebel und neben der Stadtpassage - Montag, den 07.05.2018 um 18:00 Uhr  
August-Hilliges-Platz - Montag, den 07.05.2018 um 06:00 Uhr
- Für die Feierlichkeiten des 21. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:  
- Für alle Bühnen, Schausteller, Gastronomie und Handel (Beschallungszeiten)  
Donnerstag, den 10.05.2018 von 11:00 bis 22:00 Uhr  
(Festgottesdienst auf dem Autoscooter um 10:00 Uhr)  
Freitag, den 11.05.2018 von 14:00 bis 24:00 Uhr  
Samstag, den 12.05.2018 von 10:00 bis 24:00 Uhr  
Sonntag, den 13.05.2018 von 11:30 bis 20:00 Uhr  
- es gelten folgende Ausschankzeiten  
Donnerstag, den 10.05.2018 von 11:00 bis 22:00 Uhr  
Freitag, den 11.05.2018 von 14:00 bis 01:00 Uhr  
Samstag, den 12.05.2018 von 10:00 bis 01:00 Uhr  
(Bürgerfrühstück ab 09:00 Uhr)  
Sonntag, den 13.05.2018 von 11:00 bis 20:00 Uhr
- Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 10.05.2018 bis 10:00 Uhr, am 11.05.2018 bis 14:00 Uhr, am 12.05.2018 bis 10:00 Uhr und am 13.05.2018 bis 11:00 Uhr erfolgt sein. Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantenfahrzeugen ausgeschlossen.

- Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:
  - Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 10.05.2018, 10:00 Uhr abzuschließen.
  - Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 13.05.2018 ab 20:00 Uhr erfolgen.
  - Bis zum 14.05.2018, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straßen zu beräumen.
  - Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 14.05.2018 um 18:00 Uhr zu beräumen.
- Der Ausrichter des Festes, Herr Lothar Welte, ist berechtigt von den Standbetreibern zum 21. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.
- Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 3 und § 7 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß § 18 Abs. 3, und § 49 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 09. bis 14. Mai 2018 außer Kraft gesetzt.
- Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs
  - Für den Zeitraum vom 07. bis 14.05.2018 ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
  - Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
  - Der Wochenmarkt am Dienstag, den 08.05.2018 und am Donnerstag, den 10.05.2018 (Feiertag – Christi Himmelfahrt), findet aufgrund der Vorbereitungen für das Stadtfest nicht statt.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Inkrafttreten  
Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 15.05.2018 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Das 21. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden.

Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 15.03.2018

Nico Schulz  
Bürgermeister





SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) 12.03.2018

Für die

Gemarkung Königsmark

Flur 1 - 2

in

der Hansestadt Osterburg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.04.2018 bis 16.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

L.VermGeo 805  
09/14



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

12.03.2017

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Königsmark

Flur 1 - 2

in

der Hansestadt Osterburg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.04.2018 bis 16.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

L.VermGeo 818 (D)  
09/14

## „Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss Nr. 1/2018 vom 01.03.2018 zur Organisation der Grabenschau der Gewässer 2. Ordnung für die Arbeiten aus dem Kalenderjahr 2017

im Zeitraum vom 12.03.2018 bis 26.04.2018 laden wir Sie zur  
**Schau der Gewässer 2. Ordnung**  
ein. Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

### Schaubereich 1 am 18.04.2018 um 8:00 Uhr

**Treffpunkt und Auswertung** erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in **39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.**

**Fahrroute:**  
Krüden, Geestgottberg, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendemark, Lichterfelde, Falkenberg, Losse und Hansestadt Seehausen

### Schaubereich 2 am 24.04.2018 um 8:00 Uhr

**Treffpunkt und Auswertung** erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in **39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.**

**Fahrroute:**  
Wahrenberg, Pollitz, Wanzer, Aulosen, Drösedo, Gollensdorf, Groß Garz, Jeggel, Lindenberg, Leppin, Neulingen, Gagel, Höwisch, Priemern, Bretsch, Lückstedt, Kossebau

### Schaubereich 3 am 26.04.2018 um 8:00 Uhr

**Beginn:** Treffpunkt in Werben  
**39615 Hansestadt Werben, Marktplatz 1, Rathaus**  
**Ende und Auswertung:** In der Verbandsgemeinde Goldbeck  
**39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1**

**Fahrroute:**  
Werben, Behrendorf, Giesenlage, Busch, Sandauerholz, Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Lindorf, Bertkow, Höhenberg-Krusemark, Hindenburg, Schwarzholz

### Schaubereich 4 am 20.04.2018 um 8:00 Uhr

**Beginn:** Treffpunkt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg  
**39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße**  
**Ende und Auswertung:** im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg  
**39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße**

**Fahrroute:**  
Hansestadt Osterburg, Dobbrun, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Walsleben, Rohrbeck, Iden, Königsmark (Rengerslage, Wolterslage, Wasmerlage)

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, bitten wir um entsprechende Teilnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez. Joachim Hallmann  
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband  
„Seege/Aland“  
Bahnstraße 15  
39615 Hansestadt Seehausen  
Tel.: 039386/53292; Fax: 039386/75241  
Mail: seegealand@arcor.de

gez. Klaus-Peter Meißner  
Geschäftsführer

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

Seehausen, den 02.03.2018

## Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“**  
**hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. II/2018/350 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 15.02.2018 für den nördlichen Bereich der Stadt Osterburg zwischen B189-Krumker Straße und Arendseer Weg die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ gem. §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 8 (3) BauGB und § 11 (3) Punkt 2 BauNVO beschlossen.  
Das vorgesehene Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Osterburg, Flur 11; Flurstücke 974/48, 971/48, 967/48, 963/48, 966/48, 970/48 und 961/48, eine Fläche von ca. 1 ha.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 19.02.2018

*Nico Schulz*

Nico Schulz  
Bürgermeister

